



**Regionales Landesamt
für Schule und Bildung
Hannover**

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Postfach 11 01 22 • 30856 Laatzen

An alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft und Tagesbildungsstätten im Zuständigkeitsbereich des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) Hannover

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
H 1 Ra -

Telefon

Hannover
28.04.2021

Rundverfügung Nr. 18/2021

Zweite Auslieferung von medizinischen Gesichtsmasken über das Kompetenzzentrum Großschadenslagen an die Schulen

Bezüge: Rundverfügung Nr. 08/2021; Erlass des MK „Zur Anwendung der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales v. 21.01.2021 (BAnz AT 22.01.2020 V1, S. 1) in Schulen in öffentlicher Trägerschaft und in freier Trägerschaft“ vom 02.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Rundverfügung Nr. 08/2021 wurden die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie die Schulen in freier Trägerschaft im März erstmalig mit medizinischen Gesichtsmasken (OP-Masken und FFP 2-Masken) über das Kompetenzzentrum Großschadenslagen beliefert.

In der Rundverfügung wurde bereits eine zweite Lieferung von FFP 2 Masken angekündigt, diese wird nun in den nächsten Tagen erneut durch die niedersächsischen Katastrophenschutzbehörden erfolgen. Die Katastrophenschutzbehörden nehmen wieder die Aufteilung auf die jeweiligen Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich vor und organisieren die Verteilung auf die einzelnen Schulen bzw. ermöglichen die Abholung. Die einzelnen Schulen werden entweder von der Katastrophenschutzbehörde oder von ihrem Schulträger darüber informiert, wann und auf welchem Weg die Lieferung die Schule erreicht.



Adresse
Mailänder Straße 2
30539 Hannover

Telefon
0511 106-6000
Fax
0511 106-992870

Internet
www.rlsb-h.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Kto. 1900152539
IBAN DE46 2505 0000 1900 1525 39
BIC NOLA DE 2HXXX

Weiterhin gilt: Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen wird von einem durchschnittlichen Bedarf von bis zu 2 Masken pro Tag ausgegangen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Masken sparsam zu gebrauchen sind.

Die Masken sind von unterschiedlichen Herstellern. Es werden nur Masken ausgeliefert, für die die vollständige Zertifizierung nachgehalten werden kann und eine Marktfreigabe vorliegt.

Zum Tragen von FFP 2 Masken ergehen folgende Hinweise:

Es besteht keine Verpflichtung, in Schulen FFP 2 Masken zu tragen, Alltagsmasken oder medizinische Masken (OP-Masken) sind ausreichend und werden aus arbeitsmedizinischer Sicht auch empfohlen.

Partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) haben bei korrektem Gebrauch (enganliegend, trocken) eine höhere Schutzwirkung. Sie sind für spezielle Arbeitssituationen entwickelt worden und können z.B. bei besonderer Infektionsgefährdung als persönliche Schutzausrüstung Teil von Arbeitsschutzmaßnahmen sein (z.B im klinischen oder ambulanten medizinischen Bereich).

Aus infektiologischer Sicht sind FFP2 Masken nur dann geeignet, wenn sie dicht sitzen, aber dann ist die Atmung auch spürbar erschwert. Schlechtsitzende FFP-Masken sind möglicherweise mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden.

FFP2-Masken werden derzeit im normalen Unterrichtsbetrieb nicht grundsätzlich empfohlen, da ein durchgängiges Tragen insbesondere in Zusammenhang mit körperlicher Aktivität eine ernstzunehmende Belastung darstellen kann, gerade auch für gesundheitlich eingeschränkte und damit besonders zu schützende Personen.

Neben den in der Schule vorhandenen FFP2-Masken können bei Bedarf auch weiterhin OP-Masken aus dem Budget der Schulen bzw. Schulträger über die Förderrichtlinie angeschafft werden.

Auf die Ausführungen im Erlass „Zur Anwendung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales v. 21.01.2021 (BAnz AT 22.01.2020 V1, S. 1) in Schulen in öffentlicher Trägerschaft und in freier Trägerschaft“ vom 02.03.2021 des Nds. Kultusministeriums wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Hinweis: diese Rundverfügung 18/2021 ergänzt die Rundverfügung 8/2021 vom 02.03.2021.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte weiterhin an die für Sie zuständige schulfachliche Dezernentin/

den zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die Mitarbeitenden der Stabsstelle „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement“ (AuG) oder an die für Sie zuständige Servicestelle im Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift)